



Aufbauhilfeprogramm

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Antrag auf Gewährung einer Aufbauhilfe für von der Naturkatastrophe
„Hochwasser im Juli 2021“ geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige
Freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Regierungsbezirk

1. Antragsteller

1.1 Der Antragsteller ist ein

Unternehmen der gewerblichen
Wirtschaft

Angehöriger Freier Berufe

Privater Infrastrukturbetreiber
oder -eigentümer oder sons-
tiger privater Träger im Be-
reich der Energie-, Wasser- oder
Telekommunikationswirtschaft

Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen
im Sinne des Koordinierungsrahmens der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der
regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

1.2 Firma bzw. Name, Vorname

Geburtsdatum

Rechtsform / Handelsregisternummer,
Registergericht

Steuernummer /
Wirtschaftsidentifikationsnummer

Vorsteuerabzugsberechtigt

Ja

Nein

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Landkreis

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

2. Bankverbindung Firmenkonto

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Gefördert durch:



Die
Bundesregierung

3. Datum und Ort des Schadens an der Betriebsstätte / Infrastruktur

3.1 Datum des Schadenseintritts:

3.2 Ort des Schadenseintritts:

(Angaben sind nur nötig, falls der Ort des Schadenseintritts nicht mit den Angaben unter Nummer 1 identisch ist)

Straße, PLZ, Ort, Landkreis:

3.3 Die Betriebsstätte wurde bei Eintritt der Naturkatastrophe bereits nicht mehr genutzt oder war bereits für eine nicht gewerbliche oder nicht freiberufliche Nutzung vorgesehen:

Nein

Ja

4. Branche (Kurze Beschreibung der Tätigkeit der Betriebsstätte, NACE-Code)

5. Anzahl der Beschäftigten des Gesamtkonzerns:

(Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalente umrechnen; Auszubildende werden bei der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt)

6. Insolvenz

Hat der Antragsteller Insolvenz angemeldet?

Ja

Nein

Falls ja, wird ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt oder gibt es einen bestätigten Insolvenzplan?

Ja

Nein

(Falls ja, näher ausführen und Unterlagen beifügen)

7. Art und Höhe der Schäden

7.1 Beschreibung der geschädigten Wirtschaftsgüter (ggf. Begleitblatt):

7.2 Die Geschäftstätigkeit war vollständig oder teilweise unterbrochen.

Ja

Nein

Wenn ja, in welchem Umfang konnte die Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von 6 Monaten nach der Naturkatastrophe ausgeführt werden? (ggfs. Beiblatt)

Höhe der Einkommenseinbußen:

Euro

7.3 Geschätzte Schadenshöhe lt. Sachverständigen:

Euro (netto)

7.4 Kosten des Sachverständigen:

Euro

8. Maßnahmenbeginn

Mit der Schadensbehebung wurde **noch nicht begonnen**.

Mit der Schadensbehebung wurde aus dringendem Grund bereits **nach Eintritt des Schadensereignisses und vor Antragstellung begonnen**.

Begründung:

9. Versicherung

Besteht eine Elementarschadensversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung oder eine andere Versicherung für die geschädigte Betriebsstätte/Infrastruktur?

Ja, mit folgendem Umfang:

Nein

Wenn ja, besteht ein Selbstbehalt?

Ja

Nein

Wenn ja, in welcher Höhe?

Euro

10. Art und Umfang der Aufbauhilfe, Antragsfrist

10.1 Ich beantrage folgende Aufbauhilfe:

Aufbauhilfe bis zu 80% der erstattungsfähigen Ausgaben

Aufbauhilfe bis zu 80% der erstattungsfähigen Einkommenseinbußen

Aufbauhilfe bis zu 100% der erstattungsfähigen Ausgaben für private Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft

Aufbauhilfe bis zu 100% der erstattungsfähigen Einkommenseinbußen für private Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft

Aufbauhilfe bis zu 100% der erstattungsfähigen Ausgaben aufgrund eines besonderen Härtefalls (bitte Härtefall gesondert begründen)

Aufbauhilfe bis zu 100% der erstattungsfähigen Einkommenseinbußen aufgrund eines besonderen Härtefalls (bitte Härtefall gesondert begründen)

10.2 Anträge, die sich auf Schäden beziehen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses entstanden sind, werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind grundsätzlich mit Beginn des Vorhabens und bis spätestens **30. Juni 2022** bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

11. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden, öffentliche Finanzhilfen) zur Behebung und zum Ersatz der Schäden sind nach Art und Höhe anzugeben (ggf. Begleitblatt).

Angaben zu Leistungen Dritter:

12. Soforthilfeprogramm

Ich habe bereits einen Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur gestellt.

Ja, mit Datum vom

Nein

Aus dem Soforthilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde mir bereits eine Soforthilfe zur Behebung und zum Ersatz der Schäden in folgender Höhe gewährt:

Euro

13. Corona-Überbrückungshilfen

Ich habe aufgrund der Corona-Pandemie seit dem 1. Juli 2021 Zuschüsse erhalten (Corona-Überbrückungshilfen)

Ja

Nein

Wenn ja, in welcher Höhe und wie lange?

(Bitte Nachweise beifügen)

14. Sonstige Erklärungen des Antragstellers

14.1 Mir ist bekannt, dass die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Aufbauhilfen bei der eventuellen Gewährung einer Finanzhilfe nach sonstigen Finanzhilferichtlinien berücksichtigt werden können.

Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen zur Behebung und zum Ersatz der Schäden die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Aufbauhilfen angeben werde.

14.2 Ich stimme einer etwaigen Überprüfung der gewährten Aufbauhilfe durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Bundesrechnungshof, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Bewilligungsbehörde und die Europäische Kommission ausdrücklich zu.

14.3 Ich nehme davon Kenntnis, dass das zuständige Finanzamt über die ausgezahlte Aufbauhilfe nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67), unterrichtet werden kann. Meine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten sind mir bekannt.

14.4 Ich erkläre, dass ich die Finanz- und Bewilligungsbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Bewilligungs- und Strafverfolgungsbehörden befreie, soweit meine Daten zu verifizieren/kontrollieren sind, die für die dortigen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 von Bedeutung sind oder waren (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

14.5 Ich erkläre, dass ich der Weitergabe von Daten durch die Bewilligungsstellen an die Finanzbehörden zustimme, soweit diese Daten für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

15. Subventionserhebliche Angaben

Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben zu diesem Antrag, insbesondere

- über den Antragsteller,
- zum Schadensereignis (räumlich und zeitlich),
- zur Art und Höhe der Schäden, insbesondere den bilanziell aktivierbaren Eigenleistungen, sowie der Einkommenseinbußen,
- zum Verwendungszweck und zu den Maßnahmen,
- zu Kosten und Finanzierung, insbesondere auch zu den weiteren Finanzierungshilfen wie den Soforthilfen und zur Höhe der Versicherungsleistungen und Spenden oder sonstigen Leistungen Dritter,
- die sonstigen Erklärungen des Antragstellers,
- zur Verwendung der Aufbauhilfe,
- zum Maßnahmenbeginn,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Aufbauhilfe ausschließlich zur Erfüllung des im Bescheids näher bezeichneten Zwecks verwendet und nichterstattungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden) und
- im Nachweis zur Verwendung der Aufbauhilfe,

subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ich bin auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen worden.

Ich bin weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir ist **bekannt**, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

16. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Die entsprechenden Nachweise füge ich bei.

Der Antragsteller ist **verpflichtet**, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich der bearbeitenden bzw. bewilligenden Stelle anzuzeigen und nachzuweisen.

17. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- 17.1 Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen Daten ist die Behörde, bei der Sie Ihren Antrag stellen. Die Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Aufbauhilfe für die von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und über Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unseren allgemeinen Datenschutzhinweisen.
- 17.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und den Finanzhilfen ergebenden Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die zuständigen Bundesbehörden, die zuständige Bewilligungsstelle, die zuständige Staatsoberkasse, die zuständigen Finanzämter, die von Ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission verarbeitet werden.

18. Checkliste einzureichender Unterlagen (soweit nicht in diesem Antrag bereits beantwortet):

Beschreibung der geschädigten Wirtschaftsgüter

Erklärung über den Umfang bzw. die Unterbrechung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Naturkatastrophe

Schadensschätzung und Rechnung des Sachverständigen

Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Erklärung zu Leistungen Dritter

Erklärung zur Soforthilfe

Nachweise zu den Corona-Überbrückungshilfen

Nachweise für die im Antrag gemachten Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw.
des Vertretungsberechtigten / der Vertretungsberechtigten

Besteht bezüglich eines geschädigten Vermögenswertes keine Alleinvertretungsbefugnis und befindet sich der Vermögegenstand im Eigentum mehrerer Personen, so haben diesen Antrag alle Eigentümer zu unterschreiben.

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

Die Aufbauhilfe wird mit Unterstützung des Bundes geleistet.

Zu 1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, private Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Industrie- und Gewerbegebiete; Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz; Abwasser- und Abfallanlagen; Tourismus; Bildungseinrichtungen; Technologie-, Gründer- und Gewerbezentren (TGZ)). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die Eigentümer geschädigter – gegebenenfalls auch (teilweise) zu Wohnzwecken genutzter – Gebäuden sind. Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass sich die geschädigte Betriebsstätte bzw. die geschädigte wirtschaftsnaher Infrastruktur in der Gebietskulisse befindet oder der Schaden bei Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit innerhalb der Gebietskulisse entstanden ist.

Nicht antragsberechtigt sind insolvente Unternehmen, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt wird oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.

Aufbauhilfen werden **ab einer Schadenshöhe von 10.000 Euro** gewährt.

Zu 7. Art und Höhe der Schäden

Die entstandenen Schäden sind von einem anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen zu schätzen. Diese Schätzungen sind als Anlage beizufügen.

Zu 7.2

Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit werden während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe erstattet. Voraussetzung ist, dass die Einkommenseinbuße ausschließlich auf der Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ beruht und ein erhebliches Ausmaß erreicht hat. Erheblich ist die Einkommenseinbuße, wenn sie mindestens 20 % des Einkommens des zugrundeliegenden Vergleichszeitraums beträgt, mindestens aber 5.000 Euro.

Die Einkommenseinbuße aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit wird während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe erstattet. Sie wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach der Naturkatastrophe mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor der Naturkatastrophe (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden; die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet. Existieren keine Finanzdaten für die fünf Jahre vor der Naturkatastrophe, etwa aufgrund von Neugründungen oder Übernahmen, ist anhand der vorhandenen Finanzdaten entsprechend zu verfahren.

Die Arbeitskosten umfassen sowohl die Lohnkosten wie auch die Lohnnebenkosten, wie zum Beispiel Sozialbeiträge oder auch freiwillige Sozialleistungen.

Im Zeitraum der Geltendmachung von Einkommenseinbußen (6 Monate nach Schadensereignis) erhaltene Corona-Wirtschaftshilfen sind anzurechnen. Bei der Ermittlung des EBIT sowohl im Vergleichszeitraum als auch im betroffenen Zeitraum sind die Fixkosten nach Abzug der Fixkostenzuschüsse durch Corona-Wirtschaftshilfen zu berücksichtigen.

Zu 7.3

Für die Ermittlung der erstattungsfähigen Ausgaben wird der Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe

berechnet. Die erstattungsfähigen Ausgaben dürfen nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach. Die Reparaturkosten sind maximal auf die Höhe des Wiederbeschaffungswertes begrenzt.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter darf maximal 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben betragen; vom Neupreis ist ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn ausschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter zu erstatten sind, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Anteil an den erstattungsfähigen Ausgaben festlegen; in diesen Fällen ist vom Neupreis ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne dieser Richtlinien sind Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von maximal 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die in den letzten fünf Jahren angeschafft oder hergestellt wurden.

Bei Verlusten von zum Verkauf bestimmten Gütern oder Eigenerzeugnissen sind die Herstellungskosten bzw. Einstandspreise, nicht die erzielbaren Verkaufspreise, maßgebend.

Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird nur der Netto-Rechnungsbetrag herangezogen.

Zu 7.4

Sachverständigenhonorare stellen erstattungsfähige Ausgaben dar. Die Höhe der erstattungsfähigen Sachverständigenhonorare bemisst sich grundsätzlich an den im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) festgelegten Stundensätzen. Darüber hinausgehende Vergütungsansprüche bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bewilligungsbehörde und liegen in deren pflichtgemäßen Ermessen. Die erstattungsfähigen Ausgaben dürfen einschließlich der erstattungsfähigen Sachverständigenhonorare 100 % des Schadens nicht überschreiten.

Zu 8. Maßnahmenbeginn

Mit der Behebung der Schäden kann ab Eintritt des Schadensereignisses begonnen werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Aufbauhilfe kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zu 10. Art und Umfang der Aufbauhilfe

Die Aufbauhilfe wird als Billigkeitsleistung für Ausgaben zur Behebung der durch das Hochwasser im Juli 2021 verursachten **unmittelbaren** Schäden an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten bzw. an der Infrastruktur sowie für Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe mit dem Ziel der Erhaltung der Betriebe gewährt. Grundsätzlich wird eine Aufbauhilfe in Höhe von bis zu 80 % der erstattungsfähigen Ausgaben bzw. der erstattungsfähigen Einkommenseinbußen gewährt.

Die Billigkeitsleistung beträgt für **private Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft** bis zu 100 % des Schadens (Sachschaden, Einkommenseinbuße). Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem EnWG (regulierte Unternehmen) gelten als wirtschaftlicher Wert des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe die kalkulatorischen Restwerte der zerstörten Anlagen, wie sie sonst in den Erlösobergrenzen ansetzbar gewesen wären. Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem EnWG (regulierte Unternehmen) werden auch zulässige Erlöse aus untergegangenen Anlagen aus laufenden Erlösobergrenzen angerechnet.

In **begründeten Härtefällen** können 100 % des Schadens bzw. der Einkommenseinbuße erstattet werden. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Belastung im Einzelfall für den oder die Geschädigte unzumutbar ist. Die bewilligende Behörde entscheidet im Rahmen einer vertieften Prüfung nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag, ob ein Härtefall vorliegt. Neben dem Schadensumfang sind die individuellen Verhältnisse des oder der Geschädigten zu betrachten. Dabei ist insbesondere durch die bewilligende Stelle zu entscheiden, ob trotz des durch diese Richtlinien vorgesehenen Leistungsumfangs die existenzbedrohende Lage des Geschädigten bestehen bleiben würde.

Zu 11. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen und Spenden, werden grundsätzlich auf den Eigenanteil des Antragstellers angerechnet.

Zu 12. Soforthilfeprogramm

Staatliche Finanzhilfen, insbesondere die Soforthilfe nach den Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Trägern wirtschaftsnaher Infrastruktur, sind anzurechnen.

Zu 13. Corona-Überbrückungshilfen

Leistungen nach der Corona-Überbrückungshilfe sind so zu berücksichtigen, dass keine Überkompensation erfolgt.